



Referenz/Aktenzeichen: 221-00615

Bern, 23.01.2020

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Christian Brunner, Dario Marty, Sita Mazumder,
Andreas Stöckli, Katia Delbiaggio

in Sachen: [...],

(Gesuchsteller)

betreffend Abrechnung der Mehrwertsteuer auf dem Netzzuschlag

Die ECom stellt fest und erwägt,

dass der Gesuchsteller die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ECom) mit Eingabe vom 22. März 2019 ersucht, die [...] und gegebenenfalls auch andere Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber anzuweisen, ob und allenfalls wie die Mehrwertsteuer auf dem Netzzuschlag abzurechnen sei sowie sicherzustellen, dass die Abrechnung der Mehrwertsteuer auf dem Netzzuschlag für alle Endverbraucher diskriminierungsfrei erfolge (act. 1),

dass das Fachsekretariat der ECom (FS ECom) mit Schreiben vom 4. April 2019 dem Gesuchsteller mitteilte, dass die ECom für die Überwachung und Einhaltung der Stromversorgungsgesetzgebung (Art. 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 [StromVG; SR 734.7]) und im Energierecht bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber und mit dem Eigenverbrauch zuständig sei (Art. 62 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0]) und dass weder die Stromversorgungsgesetzgebung noch das Energierecht eine Antwort auf die Frage, ob auf dem Netzzuschlag eine Mehrwertsteuer erhoben werden dürfe oder nicht, geben würden (act. 2),

dass das FS ECom das Begehren des Gesuchstellers in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) an die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) überwiesen hat (act. 3),

dass die ESTV mit Schreiben vom 23. April 2019 an den Gesuchsteller festhält, dass sie für die Beantwortung von Fragen über die Mehrwertsteuer zuständig sei, dass es sich beim Netzzuschlag um eine Abgabe handle, die der Netzbetreiber zu bezahlen habe, dass die [...] den Netzzuschlag im Rahmen der Lieferung von Elektrizität an die Endkonsumenten überwälzen könne, dass dieser gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG; SR 641.20) zur Bemessungsgrundlage gehöre, dass sich die Überwälzung der Mehrwertsteuer nach privatrechtlichen Vereinbarungen richte und deren Beurteilung nach Artikel 6 MWSTG den Zivilgerichten obliege (act. 4),

dass der Gesuchsteller mit Schreiben vom 15. Juli 2019 erneut an die ECom gelangt und die folgenden Begehren stellt («Ziffer A.») in act. 5):

- «1. Die ECom habe zu klären, ob der an die Endverbraucher zu verrechnende Netzzuschlag MWST-pflichtig ist.*
- 2. Die ECom habe zu klären, ob und inwieweit die Praxis der [...] und anderer Netzbetreiber sowie die Anordnungen und Vorgaben der Eidg. Steuerverwaltung bezüglich der Abrechnung des Netzzuschlags (samt MWST) gegen die Bestimmungen der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung verstossen.*
- 3. Sollte die ECom Verstösse gemäss Ziff. A)2. feststellen, so habe Sie diese rechtsverbindlich zu klären.*
- 4. Die ECom habe die [...] und gegebenenfalls auch andere Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber anzuweisen, wie der Netzzuschlag buchhalterisch zu behandeln ist und ob (ggf. wie) darauf die MWST abzurechnen ist. Eventualiter seien die Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber zu verpflichten, gegenüber der ECom nachzuweisen, dass ihre Verrechnungen der MWST auf dem Netzzuschlag konform mit der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung sind.*
- 5. Die ECom habe sicherzustellen, dass die Abrechnung des Netzzuschlags für alle Endverbraucher diskriminierungsfrei erfolgt. Dies beinhaltet auch die Abrechnung der MWST.»*,

dass FS ECom dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 14. August 2019 erneut mitteilte, die ECom sei nicht dafür zuständig, festzustellen, ob auf dem Netzzuschlag die Mehrwertsteuer erhoben werden dürfe oder nicht (act. 6),

dass der Gesuchsteller mit Schreiben vom 28. August 2019 von der EICom einen Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung verlangt (act. 7),

dass das FS EICom den Gesuchsteller mit Schreiben vom 10. September 2019 darauf aufmerksam machte, dass für den Erlass einer Verfügung der EICom Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben werden (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 3 und 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05] sowie Art. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]) (act. 8),

dass der Gesuchsteller der EICom mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 mitteilte, dass es sich beim Streitwert für sich alleine gesehen um den Bagatellbetrag von 13.87 Franken handelt, für alle Stromkonsumenten in der Schweiz zusammen jedoch um den mutmasslichen Betrag von 106.26 Mio. Franken p.a., was allein schon zeige, dass es sich bei seinem Begehren um ein eigentliches Konsumentenanliegen und nicht ein Individualinteresse handle, weshalb er an seinem Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung festhalte und um Erlass der damit verbundenen Gebühren ersuche (act. 9),

dass gemäss Artikel 6 VwVG als Parteien Personen gelten, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht,

dass in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung hat, wer in seinen tatsächlichen Interessen mehr als jedermann beeinträchtigt ist (MARANTELLI VERA/HUBER SAID in: WALDMANN BERNHARD/WEISSENBERGER PHILIPPE [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. Zürich 2016, Art. 6 Rz. 16),

dass gemäss Artikel 48 Absatz 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert ist, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. c),

dass die Regelung von Art. 48 Abs. 1 VwVG die Popularbeschwerde ausschliessen und den Charakter des allgemeinen Beschwerderechts als Instrument des Individualrechtsschutzes unterstreichen soll und bloss mittelbare oder ausschliesslich allgemeine öffentliche Interessen folglich keine Parteistellung zu begründen vermögen (BGE 142 II 451 E. 3.4.1),

dass der Gesuchsteller gemäss seinen Begehren ausdrücklich nicht beantragt, die 13.87 Franken (Berechnung des Betrages durch Gesuchsteller, act. 9) seien ihm zurückzuerstatten,

dass der Beschwerdeführer bezüglich des ihn betreffenden Betrags von 13.87 Franken (Berechnung des Betrages durch Gesuchsteller, act. 9) in seinen Rechten und Pflichten betroffen ist,

dass er jedoch nicht vorbringt und nicht ersichtlich ist, inwiefern er über den von ihm zu zahlenden Betrag hinaus einen praktischen Nutzen aus einer anfechtbaren Verfügung ziehen könnte,

dass der Gesuchsteller sogar explizit dargelegt hat, dass es ihm um ein allgemeines Interesse und nicht um ein Individualinteresse geht (act. 9),

dass er somit in seinen tatsächlichen Interessen nicht mehr als jedermann resp. als jeder Endverbraucher beeinträchtigt ist,

dass somit die Parteistellung des Gesuchstellers zumindest fraglich ist, dies jedoch – wie im Folgenden aufgezeigt wird – offengelassen werden kann,

dass des Weiteren die EICom gemäss Artikel 22 Absatz 1 StromVG die Einhaltung dieses Gesetzes überwacht, die Entscheide trifft und die Verfügungen erlässt, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind,

dass die EICom im Übrigen gemäss Artikel 62 Absatz 3 EnG vorbehaltlich Absatz 4 bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 15, 16-18 und 73 Absätze 4 und 5 entscheidet,

dass alle Begehren des Gesuchstellers in erster Linie die Mehrwertsteuerpflichtigkeit und im Übrigen die Überwälzung des Netzzuschlags auf die Endverbraucher betreffen,

dass diese Frage weder nach dem StromVG und dessen Ausführungserlassen zu beurteilen ist noch eine entsprechende Zuständigkeit der EICom im Bereich des Energiegesetzes besteht, sondern soweit ersichtlich nach dem MWSTG zu beurteilen ist (vgl. Auskunft der ESTV, act. 4),

dass es sich dabei somit um die Hauptfrage handelt, die soweit ersichtlich die ESTV zu beantworten hat (vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 und 2 MWSTG) und nicht um eine Frage, die von der EICom vorfrageweise geprüft werden könnte,

dass ausserdem die Überwälzung des Netzzuschlags auf die Endverbraucher in Artikel 35 Absatz 1 EnG geregelt ist,

dass nach Artikel 62 Abs. 1 EnG das Bundesamt für Energie (BFE) die Massnahmen und Verfügungen nach diesem Gesetz trifft, soweit der Bund zuständig ist und dieses Gesetz die Zuständigkeit keiner anderen Behörde zuweist,

dass Artikel 35 Absatz 1 EnG gemäss Artikel 62 Absatz 3 EnG nicht in die Zuständigkeit der EICom fällt,

dass somit weder die Fragen zu der Mehrwertsteuerpflicht noch diejenigen zu der Überwälzung auf die Endverbraucher in die Zuständigkeit der EICom fallen,

dass zusammenfassend festgehalten werden kann,

dass die Stromversorgungsgesetzgebung sowie das Energierecht im Bereich der Zuständigkeit der EICom weder Vorschriften zur Mehrwertsteuer noch zur Überwälzung des Netzzuschlags auf die Endverbraucher enthalten, weshalb die EICom keinen Verstoss gegen die entsprechenden Bestimmungen feststellen kann,

dass sich betreffend das Begehren 4. des Gesuchstellers, die EICom habe die [...] und gegebenenfalls auch andere Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber anzuweisen, wie der Netzzuschlag buchhalterisch zu behandeln ist und ob (ggf. wie) darauf die MWST abzurechnen ist, nach Artikel 22 StromVG keine Handlungspflicht der EICom ergibt, und diesbezüglich ausserdem kein schützenswertes Interesse ersichtlich ist und der Gesuchsteller ein solches ebensowenig darlegt,

dass dem Vorbringen des Gesuchstellers, gemäss ESTV hätten nur diejenigen Endkunden, die vom Netzbetreiber mit Elektrizität beliefert werden, den Netzzuschlag zu bezahlen und Endverbraucher, die gemäss Artikel 6 Absatz 1 StromVG auf den Netzzugang verzichteten, keinen Netzzuschlag bezahlen müssten, nicht gefolgt werden kann und der Gesuchsteller auch nicht darlegt, inwiefern die Überwälzung des Netzzuschlags auf die Endverbraucher nicht diskriminierungsfrei erfolgt (act. 5, 5.3.3.),

dass somit auf das Gesuch nicht einzutreten ist,

dass die ElCom für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren erlässt (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a GebV-En sowie Art. 2 AllgGebV),

dass die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden und je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde betragen (Art. 3 GebV-En),

dass der Gesuchsteller um Erlass oder Herabsetzung der Gebühren gemäss Artikel 4 GebV-En und Artikel 3 AllgGebV ersucht (act. 9),

dass gemäss Artikel 4 GebV-En die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden können für die Aufsicht über Stauanlagen, soweit diese der Gefahrenabwehr dienen, für Forschungsprojekte, für die Förderung der internationalen oder regionalen Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen (Abs. 1) und ausserdem aus anderen wichtigen Gründen (Absatz 2),

dass gemäss Artikel 3 AllgGebV auf die Gebührenerhebung verzichtet werden kann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung besteht oder es sich um Verfügungen oder Dienstleistungen mit geringem Aufwand, insbesondere um einfache Auskünfte, handelt.

dass vorliegend die Voraussetzungen zur Herabsetzung oder Erlass der Gebühren nicht vorliegen,

dass für die vorliegende Verfügung folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken),

dass sich damit gesamthaft eine Gebühr von [...] Franken ergibt,

dass die Gebühr zu bezahlen hat, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 AllgGebV),

dass die Gebühr somit dem Gesuchsteller auferlegt wird.

Gestützt auf diese Erwägungen verfügt die ECom:

1. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird dem Gesuchsteller auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
3. Die Verfügung wird [...] mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 23.01.2020

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Laurianne Altwegg
Vizepräsidentin

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]

Mitzuteilen an:

- Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Recht, 3003 Bern
- Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG sowie Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).